

Stadt Treuenbrietzen



Stadt Treuenbrietzen mit den Ortsteilen: Bardenitz, Brachwitz, Dietersdorf, Feldheim, Frohnsdorf,
Lobbese, Lühsdorf, Marzahna, Niebel, Niebelhorst und Rietz
im Landkreis Potsdam-Mittelmark

Historische Stadtkerne
im Land Brandenburg

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Treuenbrietzen (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Inhaltsübersicht		
	Regelungsinhalt:	Seite:
§ 1	Anwendungsbereich	1
§ 2	Einwohnerunterrichtung (§ 13 BbgKVerf)	1
§ 3	7 Prinzipien und 2 Prozesse für Bürgerinformation und –beteiligung in Treuenbrietzen (§ 13 BbgKVerf)	2
§ 4	Einwohnerfragestunde (§ 13 BbgKVerf)	5
§ 5	Einwohnerversammlungen (§ 13 BbgKVerf)	6
§ 6	Einwohnerbefragungen (§ 13 BbgKVerf)	6
§ 7	Einwohnerantrag (§ 14 BbgKVerf)	7
§ 8	Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (§ 15 BbgKVerf)	7
§ 9	Beteiligung und Mitwirkung von Kinder und Jugendlichen (18 a BbgKVerf)	7
§ 10	In-Kraft-Treten	8

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 S. 1, §§ 13, 14, 15 und 18 a i.V.m. § 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.4) sowie § 4 der Hauptsatzung der Stadt Treuenbrietzen vom 19.02. 2019, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Treuenbrietzen Nr. 04/2019 vom 16.03.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Treuenbrietzen in ihrer Sitzung **am 18.02.2019 (Beschluss Nr.: 04/02/19)** folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Treuenbrietzen (Einwohnerbeteiligungssatzung) beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Gem. § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Treuenbrietzen vom 19.02.2019 werden die näheren Einzelheiten über die Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner (§ 13 BbgKVerf), über Einwohnerantrag (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (§ 15 BbgKVerf) sowie die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18 a BbgKVerf) in dieser Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für die drei Geschlechter.

§ 2 Einwohnerunterrichtung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Der Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter der Stadt Treuenbrietzen unterrichtet die Einwohner in wichtigen städtischen Angelegenheiten im „Amtsblatt für die Stadt Treuenbrietzen mit den Ortsteilen: Bardenitz, Brachwitz, Dietersdorf, Feldheim, Frohnsdorf, Lobbese, Lühsdorf, Marzahna, Niebel, Niebelhorst und Rietz und Treuenbrietzener Nachrichten“ sowie auf der Homepage der Stadt Treuenbrietzen.

- (2) Die Sitzungstermine, Tagesordnungen, öffentlichen Sitzungsvorlagen und Niederschriften der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses, der Ausschüsse und Ortsbeiräte sowie Anhörungen aller Ortsbeiräte und Einwohnerversammlungen der Stadt Treuenbrietzen werden im Internet veröffentlicht. Die Beachtung der Vorschriften des Datenschutzes geht hierbei grundsätzlich einer Veröffentlichung im Internet vor.
- (3) Darüber hinaus erfolgt eine Unterrichtung der Einwohner durch die Umsetzung der in § 3 dieser Satzung aufgeführten „7 Prinzipien und 2 Prozesse für Bürgerinformation und -beteiligung in Treuenbrietzen“.

§ 3

„7 Prinzipien und 2 Prozesse für Bürgerinformation und -beteiligung in Treuenbrietzen“ (§ 13 BbgKVerf)

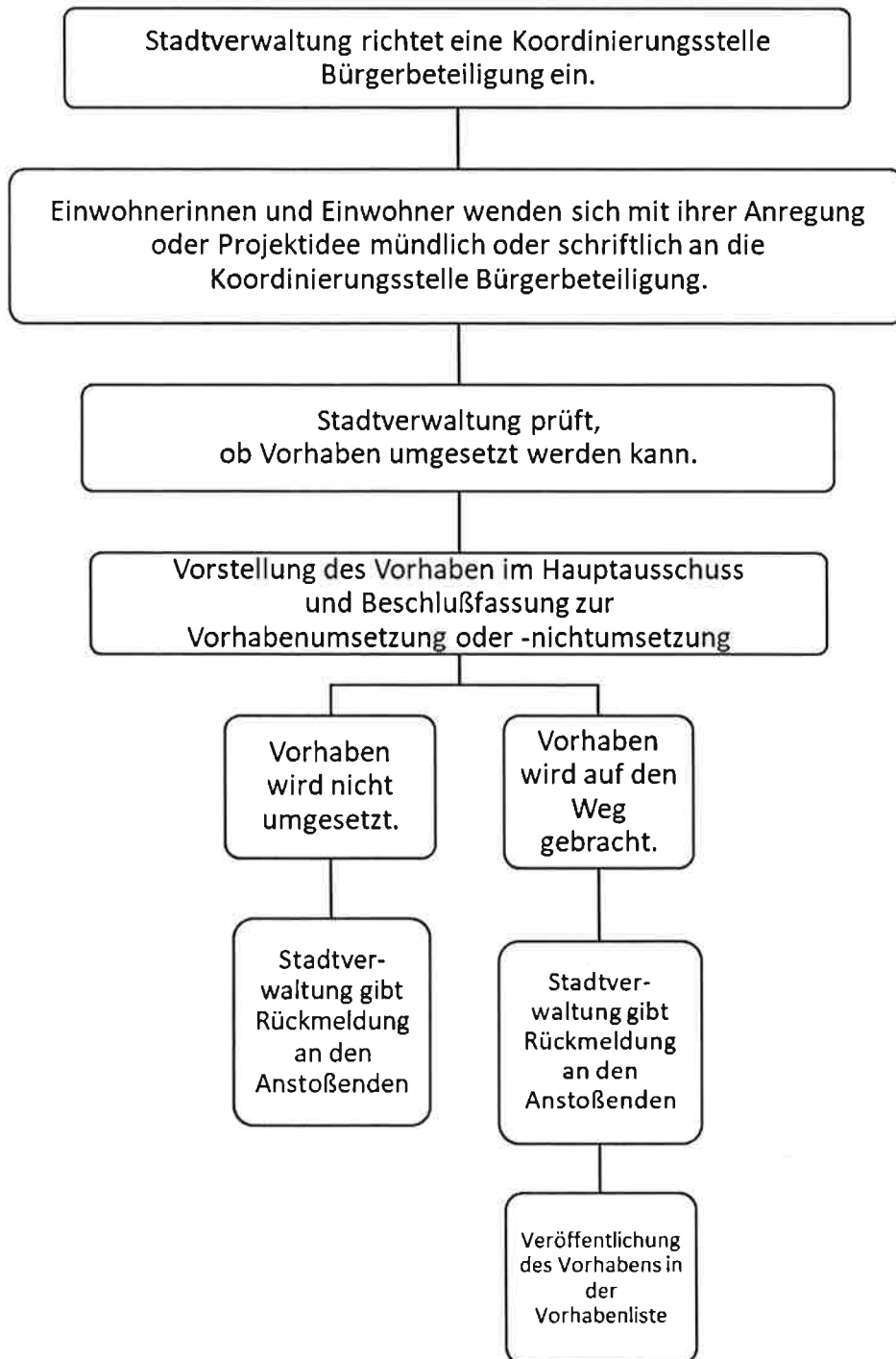
- (1) Die Stadt Treuenbrietzen richtet in der Stadtverwaltung eine „Koordinierungsstelle Beteiligung“ ein.
- (2) Sie beteiligt und unterrichtet ihre betroffenen Einwohner (auch Kinder und Jugendliche) durch die Umsetzung der „7 Prinzipien und 2 Prozesse für Bürgerinformation und -beteiligung in Treuenbrietzen, die in der Stadt Treuenbrietzen mit deren Einwohnern (auch Kindern u. Jugendlichen) im Rahmen des Projekts „Kommunen innovativ – TransformBar – Erprobung und Verbreitung kommunaler Beteiligungskonzepte“ entwickelt und mit der Beschluss-Nr. 33/07/18 in der 7. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Treuenbrietzen im Jahr 2018 vom 12.11.2018 beschlossen wurden:

- Prinzip 1: Respektvoller Umgang ist die Grundlage für sachlichen Austausch und Beteiligung.
- Prinzip 2: Einwohnerbeteiligung bedeutet Politikberatung.
- Prinzip 3: Einwohnerbeteiligung kann informieren, Wissen aktivieren, Präferenzen abfragen, Engagement fördern und die Folgen eines Vorhabens abwägen.
- Prinzip 4: Die Stadt Treuenbrietzen ist eine transparente Kommune.
- Prinzip 5: Die Stadtverwaltung hat ein offenes Ohr für die Belange der Einwohnerschaft.
- Prinzip 6: Die Stadt Treuenbrietzen unterstützt nach Möglichkeit die Mitgestaltung des Stadtlebens und Stadtbildes durch Einwohnerinnen und Einwohner, Vereine oder andere Initiativen.
- Prinzip 7: Bei Vorhaben, die bestimmte Einzelinteressen besonders betreffen, werden im Falle eines Beteiligungsprozesses Zufallsbürger und –bürgerinnen eingebunden.
- Prozess 1: Beteiligung an Vorhaben der Stadt.
- Prozess 2: Einbringen von Vorhaben/Projektideen.

- (3) Die Beteiligung an Vorhaben der Stadt Treuenbrietzen (Prozess 1) kann durch die betroffenen Einwohner wie folgt initiiert werden:



- (4) Einwohner der Stadt Treuenbrietzen können Anregungen und Projektideen einbringen, wenn es noch kein Vorhaben zu dieser Idee gibt (Prozess 2). Dieser Prozess wird wie folgt umgesetzt:



§ 4 Einwohnerfragestunde (§ 13 BbgKVerf)

- (1) In der Einwohnerfragestunde sind alle Einwohner berechtigt, zu den in einer öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses, der Ausschüsse und der Sitzungen und gemeinsamen Anhörungen der Ortsbeiräte zu behandelnden Tagesordnungspunkten und zu Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Auch Kindern und Jugendlichen wird dieses Recht gewährt.
- (2) Die Einwohnerfragestunde dient nicht der Klärung von Einzelproblemen der Einwohner. Eine Diskussion über das Anliegen oder die erteilte Antwort findet nicht statt.
- (3) Der Einwohner trägt sein Anliegen nach Abs. 1 mündlich während der Einwohnerfragestunde vor. Die Frage, der Vorschlag oder die Anregung muss kurz und sachlich sein. Das Begehren ist an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, den jeweiligen Ausschussvorsitzenden oder Ortsvorsteher zu richten. In einer gemeinsamen Anhörung aller Ortsbeiräte ist die Frage an den Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamten zu richten.
- (4) Die Beantwortung einer Frage erfolgt in der Regel mündlich in der Sitzung durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bzw. den Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamten, den Ausschussvorsitzenden oder Ortsvorsteher. In der Sitzung nicht beantwortete oder behandelte Fragen sollen in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach der jeweiligen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Ausschusses oder des Ortsbeirates oder der gemeinsamen Anhörung der Ortsbeiräte schriftlich beantwortet werden. Satz 2 gilt entsprechend für Vorschläge und Anregungen.
- (5) Die Einwohnerfragestunde findet im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses, der Ausschüsse, der Sitzungen und gemeinsamen Anhörungen aller Ortsbeiräte gem. den Festlegungen zum Sitzungsablauf in der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung von Treuenbrietzen statt. Sie soll ein Zeitvolumen von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (6) Für eine sachgerechte Antworterteilung sind dem Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamten komplexe Fragestellungen 4 Arbeitstage vor der jeweiligen Sitzung schriftlich zuzuleiten. Sie werden in der betreffenden Einwohnerfragestunde verlesen. Es sind Fragestellungen zu maximal drei unterschiedlichen Themen zulässig.
- (7) Zu Beginn der Einwohnerfragestunde erfragt der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums, wie viele Einwohner sich in der Einwohnerfragestunde zu Wort melden möchten. Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, bestimmt er die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (8) Zu Beginn seiner Wortmeldung benennt der Einwohner nach Aufforderung durch den Vorsitzenden des Gremiums mit einem Stichwort kurz das Thema, auf das sich seine Frage, sein Vorschlag oder seine Anregung bezieht.
Jeder Einwohner kann sich maximal zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Jeder Fragesteller ist berechtigt, eine Zusatzfrage zu stellen. Seine Redezeit soll inklusive Nachfrage in der Regel jedoch 3 Minuten je Wortmeldung zu einem Thema nicht überschreiten.
Bitten zu Beginn einer Einwohnerfragestunde sehr viele Einwohner um das Wort, kann der Vorsitzende des Gremiums die zulässigen Fragen, Vorschläge oder Anregungen auf zwei Themen begrenzen.
- (9) Im Ausnahmefall kann in den Sitzungen der in Abs. 1 genannten Gremien auf Antrag eines Mitgliedes des Gremiums mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, dass die Einwohnerfragestunde nach dem Ablauf von 30 Minuten um weitere 15 Minuten verlängert wird.

§ 5 Einwohnerversammlungen (§ 13 BbgKVerf)

- (1) In wichtigen Angelegenheiten der Stadt Treuenbrietzen sollen Einwohnerversammlungen mit den betroffenen Einwohnern durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass es sich um eine städtische Angelegenheit handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt oder Teile der Stadt Treuenbrietzen betrifft oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Stadt oder Teile der Stadt verbunden ist.
- (2) Die Einwohnerversammlung ist durchzuführen, wenn dies von den betroffenen Einwohnern schriftlich unter Angabe der zu erörternden Angelegenheit beantragt wird. Jeder Einwohner, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist antragsberechtigt. Auf dem Antrag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen; im Übrigen gilt § 31 BbgWahlG (Vertrauensperson) entsprechend. Der Antrag ist schriftlich an den Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamten (dienstansässig, Großstraße 105 in 14929 Treuenbrietzen) zu richten. Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 dieser Satzung ist in dem Antrag zu begründen. Sind die Voraussetzungen für die Durchführung einer Einwohnerversammlung erfüllt, so ist diese innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages bei der Stadt durchzuführen.
- (3) Eine Einwohnerversammlung ist auch dann durchzuführen, wenn bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt oder der Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter dies für erforderlich hält.
- (4) Zur Einwohnerversammlung wird durch den Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamten eingeladen. Der Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter oder ein von ihm Beauftragter leitet die Versammlung. Er kann weitere Verwaltungsbedienstete sowie sachverständige Dritte zur Einwohnerversammlung laden. § 37 BbgKVerf (Sitzungsleitung und Hausrecht) gilt entsprechend. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, die Stadtverordneten und Ortsvorsteher sowie die Mitglieder der Ortsbeiräte, deren Orts- teil betroffen ist, sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen.
- (5) Zeit und Ort der Einwohnerversammlung sind entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Treuenbrietzen öffentlich bekannt zu machen.
- (6) Über die Einwohnerversammlung ist entsprechend § 42 Abs. 1 S. 1 und 2 Ziff. 1 BbgKVerf eine Niederschrift aufzunehmen. Tonaufzeichnungen zur Erleichterung der Niederschrift sind zulässig. Sie sind nach Fertigen der Niederschrift zu löschen. Die Niederschrift ist vom Leiter der Einwohnerversammlung zu unterzeichnen.
- (7) Die Ergebnisse der Einwohnerversammlung in Form von Vorschlägen und Anregungen sollen auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden.

§ 6 Einwohnerbefragung (§ 13 BbKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Treuenbrietzen kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Stadtgebietes oder einzelner Ortsteile beschließen. Die Einwohnerbefragung hat die Funktion, ein Meinungsbild der Einwohnerschaft einzuholen, um Entscheidungs- und Planungsprozesse der Stadt vorzubereiten. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nicht bindend.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Treuenbrietzen, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraums das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.
- (4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 10 der Hauptsatzung der Stadt Treuenbrietzen bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Form entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.

- (5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt dem Wahlleiter.

§ 7

Einwohnerantrag (§ 14 BbgKVerf)

- (1) Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können nach § 14 BbgKVerf beantragen, dass die Stadtverordnetenversammlung über eine bestimmte Angelegenheit der Stadt Treuenbrietzen berät und entscheidet. Über die in § 14 BbgKVerf getroffenen Regelungen hinaus ist der Einwohnerantrag schriftlich beim Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamten einzureichen. Dieser hat die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich darüber zu informieren.
- (2) Form, Inhalt und Zulässigkeit des Antrages bestimmen sich im Übrigen nach § 14 BbgKVerf.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung hat in der nächsten ordentlichen Sitzung über den Einwohnerantrag zu beraten und eine Entscheidung zu treffen. Die Beschlussvorlage enthält den Wortlaut des Begehrens und das Ergebnis der Überprüfung der Zulässigkeit. Der Vertrauensperson oder seiner Stellvertretung ist Gelegenheit zu geben, den Einwohnerantrag in der Sitzung zu erläutern.

§ 8

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (§ 15 BbgKVerf)

- (1) Nach § 15 BbgKVerf können die Bürger über eine städtische Angelegenheit, die in der Entscheidungszuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses liegt, einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss schriftlich beim Wahlleiter der Stadt Treuenbrietzen eingereicht werden.
- (2) Form, Inhalt und Zulässigkeit des Bürgerentscheids, Bürgerbegehrens bestimmen sich im Übrigen nach § 15 BbgKVerf.
- (3) Über die Regelung des § 53 BbgKWahlV (Hilfeleistung bei der Stimmabgabe) hinaus ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen bei der Stimmabgabe nicht benachteiligt werden.

§ 9

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18 a BbgKVerf)

Die Kinder und Jugendlichen der Stadt Treuenbrietzen werden in allen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die ihre Interessen berühren, gem. § 3 dieser Satzung nach den Vorgaben der „7 Prinzipien und 2 Prozesse für Bürgerinformation und -beteiligung in Treuenbrietzen“ beteiligt, die in der Stadt Treuenbrietzen unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen im Rahmen des Projekts „Kommen innovativ – TransformBar – Erprobung und Verbreitung kommunaler Beteiligungskonzepte entwickelt und mit der Beschluss-Nr. 33/07/18 in der 7. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Treuenbrietzen im Jahr 2018 vom 12.11.2018 beschlossen wurden.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in
der Stadt Treuenbrietzen (Einwohnerbeteiligungssatzung) vom 10.03.2009 außer Kraft.

Treuenbrietzen, den 19.02.2019


Michael Knape
Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter

